

## Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/GasGVV

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/GasGVV ist der Grundversorger verpflichtet, säumigen Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung der Grundversorgung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Sie sind mit den Zahlungen aus dem nachfolgend genannten Vertragskonto im Rückstand, sodass wir zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung folgende Vereinbarung schließen:

### 1. Vertragsparteien

#### Lieferant

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH  
Günter-Samtlebe-Platz 1  
44135 Dortmund

#### Kunde

Vor-, Nachname  
Rechnungsanschrift / Lieferanschrift  
Vertragskontonummer

### 2. Zahlungsmodalitäten

2.1 Zur Eingehung einer selbständigen Verpflichtung erkennt der Kunde an, dem Lieferanten für Energielieferungen aus dem Vertragsverhältnis des unter Ziffer 1 benannten Vertragskontos und der benannten Lieferstelle den in der nachstehenden Forderungsaufstellung genannten Gesamtforderungsbetrag zu schulden:

<u>Forderungsbeleg</u>	<u>Fälligkeit</u>	<u>Betrag</u>
Forderung aus Schlussrechnung	TT.MM.JJJJ	BETRAG €
Forderung aus Jahresrechnung	TT.MM.JJJJ	BETRAG €
Mahnkosten	TT.MM.JJJJ	BETRAG €
Sperrkosten	TT.MM.JJJJ	BETRAG €
<b>Gesamtforderungsbetrag:</b>		<b>XX,XX EUR</b>

Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 StromGVV/GasGVV erhalten.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich, den unter Ziffer 2.1 genannten Gesamtforderungsbetrag durch folgende Ratenzahlungen vollständig zu tilgen:

<u>Ratenposition</u>	<u>Fälligkeit</u>	<u>Betrag</u>	<u>Ratenposition</u>	<u>Fälligkeit</u>	<u>Betrag</u>
01. Rate	TT.MM.JJJJ	BETRAG €	04. Rate	TT.MM.JJJJ	BETRAG €
02. Rate	TT.MM.JJJJ	BETRAG €	05. Rate	TT.MM.JJJJ	BETRAG €
03. Rate	TT.MM.JJJJ	BETRAG €	Schlussrate	TT.MM.JJJJ	BETRAG €

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

2.3 Auf den unter Ziffer 2.1 genannten Gesamtforderungsbetrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich nicht mit den Zahlungen nach Ziffer 2.2 in Verzug befindet.

2.4 Für die unter Ziffer 2.2 vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen. Laufende Abschlagsforderungen aus dem Vertragsverhältnis werden von dieser Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind zu den bekannten Fälligkeitsterminen zu begleichen. Gleiches gilt für Raten aus weiteren Abwendungsvereinbarungen.

**2.5** Zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie hat der Kunde zusätzlich eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe des einmaligen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Ausgehend von dem Annahmetermine dieser Abwendungsvereinbarung, wird bei jedem aktiven Vertragskonto der Abschlagsbetrag, der diesem Termin folgenden Abschlagsfälligkeit, um den Vorauszahlungsbetrag erhöht und in Form einer Abschlagsänderungsmittelteilung gegenüber dem Kunden kommuniziert. Die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis erfolgt entsprechend § 19 Abs. 5 Satz 2 Nummer 2 StromGVV/GasGVV. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 2.2 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 3.2 endet.

**2.6** Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 2.2 sind durch Überweisung auf eines der folgenden Konten zu leisten:

Sparkasse Dortmund; IBAN: DE15 4405 0199 0001 0525 00; BIC: DORTDE33XXX

Als Verwendungszweck ist die Vertragskontonummer anzugeben. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

**2.7** Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

### **3. Verzug**

**3.1** Solange die unter den Ziffern 2.2 bis 2.5 aufgeführten Raten- sowie Abschlagsforderungen bzw. Forderungen aus weiteren Abwendungsvereinbarungen fristgerecht ausgeglichen werden, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre, an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle, auf die Forderung stützen.

**3.2** Gerät der Kunde mit einer Raten- sowie Abschlagsforderung nach den Ziffern 2.2 bis 2.5 ganz oder teilweise länger als 3 Werkzeuge in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 2.1 unter Berücksichtigung von Ziffer 2.3 zur sofortigen Zahlung fällig. Zugleich endet diese Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens 8 Werkzeuge im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.

### **4. Streitbeilegungsverfahren**

**4.1** Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Dortmunder Energie- und Wasserversorgung, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Telefon: 0231 544 3044 oder per E-Mail an [forderungsmanagement@dew21.de](mailto:forderungsmanagement@dew21.de).

**4.2** Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

**4.3** Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572-400, Telefax: 030 275724069, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelleenergie.de](http://www.schlichtungsstelleenergie.de).

**4.4** Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

**4.5** Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

### **5. Befristung des Angebots / Inkrafttreten / Laufzeit**

**5.1** Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden. Diese Abwendungsvereinbarung wird einmalig gewährt.

**5.2** Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der unter Ziffer 2.2 angegebenen Schlussrate, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 3 endet.

### **6. Datenschutz**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden, insbesondere auch eine etwaige Prüfung der Bonität im Hinblick auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Kunden bzw. eine sachgerechte und leistbare Höhe und Anzahl der unter Ziffer 2.2 genannten Raten, erfolgt entsprechend den Datenschutzbestimmungen des jeweils zwischen dem Kunden und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages zur Belieferung mit Strom und/oder Erdgas sowie der ergänzenden Datenschutzhinweise des Lieferanten; letztere können vom Kunden unter [www.dew21.de/datenschutz/](http://www.dew21.de/datenschutz/) abgerufen werden.

## 7. Schlussbestimmungen

**7.1** Der Lieferant ist nicht verpflichtet, für die unter Ziffer 2.1. benannte Gesamtforderung eine weitere Abwendungsvereinbarung abzuschließen. Darüber hinaus erkennt der Kunde an, dass der Fortbestand der Abwendungsvereinbarung eine laufende Energie- und/oder Wasserbelieferung mit dem unter Ziffer 1 benannten Lieferanten voraussetzt.

**7.2** Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart werden; dies gilt auch für eine Änderung des Textformerfordernisses selbst. Abweichend hiervon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung wirksam, wenn es sich um Individualabreden im Sinne von § 305b BGB handelt.

**7.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis dahin soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragsparteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

**7.4** Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Lieferant und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

## 7. Unterschrift des Kunden

Dortmund, den TT.MM.JJJJ

**Ort, Datum der Ausstellung**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum der Unterschrift**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Kunde**

## 8. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Abteilung VPK, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Tel.: 0231.22 22 21 21 oder per E-Mail an: [widerruf@dew21.de](mailto:widerruf@dew21.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite: [www.dew21.de/widerrufsformular](http://www.dew21.de/widerrufsformular) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Wasser/Gas/Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.